

**Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Anglistik  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. Oktober 2000  
i. d. F. der Vierten Änderungssatzung vom  
20. August 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: <sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Prüfung von Schwerbehinderten
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades

## II. Besondere Vorschriften für Studenten der Anglistik, die an dem

**Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College teilnehmen**

- § 27 Zweck des Austauschprogrammes

### **Studium und Abschlussarbeit für die Studenten aus Bayreuth**

- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Studium Abschnitt I in Bayreuth

§ 30 Studium Abschnitt II in Chester

§ 31 Zeugnisse und Diplome

§ 32 Scheitern des Studiums in Chester

### **Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studenten aus Chester**

§ 33 Zulassung

§ 34 Umfang des Bayreuther Abschnitts

§ 35 Studienprogramm und Prüfungen

§ 36 Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen

§ 37 Abschlussarbeit

§ 38 Gesamtbewertung und Studienleistungen

§ 39 Zeugnis

§ 40 Urkunde

### **III. Schlussbestimmung**

§ 41 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Teilprüfungen und Voraussetzungen für die Zulassung

Anhang 2: Prüfungsgegenstände

Anhang 3: European Credit Transfer System

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Durch die Bachelor of Arts-Prüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Anglistik wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## § 2

### Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Vorgeschriebene sowie dringend empfohlene Exkursionen und Praktika sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. <sup>2</sup>Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 110 SWS.
- (5) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. <sup>2</sup>Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

### § 3

#### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Anglistik besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. *Hauptfach*

Anglistik (Prüfungsfächer: Block B1 = Englische Literaturwissenschaft, Block B2 = Englische Sprachwissenschaft, Block B3 = Sprachpraktische Ausbildung),  
mit einer zweiten Fremdsprache (Block B4),

2. *Ergänzende Studienelemente*

Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth (Block B5),  
Literaturwissenschaft: berufsbezogen (Block B6),  
Kulturstudien (Block B7),

3. *Nebenfach*

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Nebenfaches, das besonders auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang. Das Hauptfach kann mit jedem dort angeführten Nebenfach kombiniert werden.

<sup>2</sup>Die Wahlmöglichkeiten für die zweite Fremdsprache (Block B4) sind in der Studienordnung geregelt. <sup>3</sup>Die Studienelemente sind für alle Fächerkombinationen gleich. <sup>4</sup>Die Studienleistungen im Block B6 können bis zu einem Umfang von 4 SWS durch zusätzliche Studienleistungen in den Blöcken B1 oder B2 ersetzt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungen sind jeweils in den Blöcken B1-3 des Hauptfaches und im gewählten Nebenfach abzulegen.

- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der 2. Fremdsprache im Block B4 sowie die Wahl des Nebenfaches können bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. <sup>2</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid der Prüfungskommission möglich.

### § 4

#### Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Anglistik wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender, zwei Professoren aus den Teilfächern der Anglistik sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Nebenfächer. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt

werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören. <sup>3</sup>Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören er selbst als Vorsitzender und alle Prüfer an, die an den studienbegleitenden Prüfungen dieses Semesters beteiligt sind.
- (6) Ist der Dekan einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

<sup>1</sup>Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>3</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Anglistik.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Anhang 1** aufgeführt.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Anglistik stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup> Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
  2. Angabe des Nebenfaches.
  3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
  4. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.

<sup>2</sup> Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) <sup>1</sup> Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden. <sup>2</sup> Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich versagt wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in einem anglistischen Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.

- (2) <sup>1</sup> Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Credit Points angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup> Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup> Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup> Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag bis zu einer Höhe von 120 Credit Points anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup> Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup> Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) <sup>1</sup> Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup> Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup> Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup> Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## **§ 10**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup> Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup> Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben (1. Februar bis 31. März; 1. Juli bis 31. August).
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## § 11

### Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
  - 1. im *Hauptfach* aus den im **Anhang 1** aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlussarbeit, wobei die Prüfungsgegenstände im Hauptfach im **Anhang 2** bezeichnet sind;
  - 2. im *Nebenfach* sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

## § 12

### Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfer der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen legen im Rahmen der Lehrveranstaltung die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine fest und geben

diese bekannt. <sup>2</sup>Sie teilen dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten mit. <sup>3</sup>Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Termin durch Aushang bekanntgegeben.

- (2) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Credit Points nach dem European Credit Transfer System (siehe **Anhang 3**). <sup>3</sup>Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. <sup>4</sup>Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. <sup>5</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang 1**. <sup>6</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Teilprüfungen im Hauptfach die vorgegebene Schranke von 8 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach **Anhang 1** soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im **Anhang 1** vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem **Anhang 1** eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (5) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der

Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup> Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

### **§ 13**

#### **Schriftliche und mündliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup> Klausuren werden im Hauptfach zweistündig durchgeführt. Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup> Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. <sup>3</sup> Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup> Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup> In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup> Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup> Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup> Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup> Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>2</sup> Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup> Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup> Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß §17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>5</sup> Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. <sup>6</sup> Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>7</sup> In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup> Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache geführt. <sup>3</sup> Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup> Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. <sup>5</sup> Die Noten für

die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.

- (5) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 14**

### **Schriftliche Hausarbeiten**

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>6</sup>Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 17 fest. <sup>2</sup>Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## **§ 15**

### **Abschlussarbeit**

- (1) In der Abschlussarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) <sup>1</sup> Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. <sup>2</sup> Der Kandidat kann jeden Prüfer des Hauptfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup> Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. <sup>2</sup> Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>3</sup> Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) <sup>1</sup> Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup> Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup> Interdisziplinäre und interkulturelle Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. <sup>4</sup> Es kann sich bei der Abschlussarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist. <sup>5</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>6</sup> Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup> Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup> Die Abschlussarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup> Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup> Der Umfang soll in der Regel 40 Seiten inklusive Anmerkungen, Literaturverzeichnis und Erklärung gemäß Abs. 6 nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup> Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup> Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) <sup>1</sup> Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. <sup>2</sup> Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup> Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## **§ 16**

### **Prüfung von Schwerbehinderten**

<sup>1</sup>Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. <sup>3</sup>Der Antrag ist bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Anglistik vorzulegen. <sup>4</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## **§ 17**

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>2</sup>Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

## § 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Hauptfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß **Anhang 1** gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Teilprüfungen.
- (2) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnoten im Hauptfach und im Nebenfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Teilnahmenachweise gemäß **Anhang 1** werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen.

- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## **§ 19**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle 42 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Im Hauptfach wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

## **§ 20**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ergibt sich aus den Regelungen des Maluspunkt-Systems gemäß § 12 Abs. 4. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im folgenden Semester abgelegt werden. <sup>4</sup>Gegebenenfalls wird ein Nachholtermin zu Beginn des folgenden Semesters eingerichtet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Teilprüfungen, die im fünften und sechsten Semester erstmalig nicht bestanden wurden, können mit einer Nachfrist von sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Bezüglich der Abschlussarbeit gilt Abs. 2.

- (5) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Fristen für die Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrages wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (6) Für das Nebenfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang Anglistik.

## **§ 21**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 24**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup> Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup> Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup> Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup> Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Verleihung des Bachelorgrades**

- (1) <sup>1</sup> Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup> Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, die gewählte zweite Fremdsprache, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Nebenfach. <sup>3</sup> Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup> Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. <sup>5</sup> Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup> Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Nebenfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit. <sup>2</sup> Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup> Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup> Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen

Studienkomponenten auf. <sup>5</sup>Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>6</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **II. Besondere Vorschriften für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College teilnehmen**

### **§ 27**

#### **Zweck des Austauschprogramms**

- (1) Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College, der es Studenten ermöglicht, die Bachelor-Grade beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.
- (2) Sollten die folgenden Vorschriften Lücken aufweisen, gelten ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik (BAPO).

## **Studium und Abschlussarbeit für die Studenten aus Bayreuth**

### **§ 28**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. an der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Anglistik immatrikuliert ist,
3. die in den ersten drei bzw. vier Fachsemestern vorgesehenen Teilprüfungen (§ 29 Abs. 3 BAPO) bestanden hat
4. und die Prüfung im Bachelorstudiengang Anglistik nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

## § 29

### Studium Abschnitt I in Bayreuth

- (1) Die ersten drei bzw. vier Semester des Bachelorstudiums werden in Bayreuth gemäß den Bestimmungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik (BASTO) und der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion absolviert.
- (2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Bestimmungen werden Studienleistungen und Teilprüfungen wie folgt ersetzt:

<b>Zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung</b>	<b>Zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung</b>
Introduction to English Linguistics II (Teilgebiet 2.B) (Wahlveranstaltung aus B1)	Lehrveranstaltung B1 mit Teilnahmenachweis
Proseminar B2 mit Hausarbeit	Proseminar B1 mit Klausur

- (3) Im Hauptfach sind folgende Teilprüfungen gemäß der BAPO abzulegen:
  - Introduction to English Linguistics I
  - Survey of British Literature
  - Proseminar B1 mit Hausarbeit
  - Translation (German-English)
  - Essay Writing
  - Mündliche Prüfung
- (4) <sup>1</sup>Die Bestimmungen zu den Teilgebieten 2.1 - 2.4 in § 9 BASTO gelten nicht für Studenten in diesem Austauschprogramm. <sup>2</sup>Im Übrigen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Bestimmungen zulassen.

- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen wird auf Grund von mindestens als "ausreichend" (Note 4,0) bewerteten Leistungen bestätigt.
- (6) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den §§ 17 und 18 BAPO.
- (7) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters vor dem Eintritt in den Abschnitt II des Studiums können beim Scheitern des ersten Versuches ein Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Erweiterung des Zeitrahmens wird nicht gewährt. <sup>3</sup>Kann ein Kandidat nicht alle geforderten Leistungen für das weitere Studium in Chester erbringen, darf er sein Studium im Bachelorstudiengang Anglistik in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erzielten Leistungen angerechnet werden.
- (8) Auf Vorlage der Nachweise zu allen Studien- und Prüfungsleistungen wird am Ende des letzten Fachsemesters vor dem Eintritt in den Abschnitt II des Studiums ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen zusammengestellt sind und das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

## **§ 30**

### **Studium Abschnitt II in Chester**

- (1) Das Zeugnis nach § 29 Abs. 8 ist die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums in Chester, das sich unmittelbar anschließt.
- (2) <sup>1</sup>In Chester wird das 5. und 6. Semester einschließlich der Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Anglistik absolviert, auf Antrag des Studenten auch das 4. Semester. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>3</sup>Der Ablauf des Studiums in Chester richtet sich nach den für britische Studenten in diesen Semestern geltenden Bestimmungen.

## **§ 31**

### **Zeugnisse und Diplome**

- (1) Den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Chester bescheinigt die Urkunde "Bachelor of Arts", die vom Chester College ausgestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Auf Vorlage dieses Dokuments und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme am Studium in Bayreuth verleiht die Universität Bayreuth den akademischen Grad "Bachelor of Arts", der durch eine Urkunde mit dem Datum der Bachelor-Urkunde aus Chester beurkundet wird. <sup>2</sup>Diese Urkunde enthält keine Noten. <sup>3</sup>Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

- (3) Sollen die beiden erworbenen akademischen Grade nebeneinander geführt werden, so sind sie dem Namen getrennt durch einen Schrägstrich unter Angabe der Orte der beteiligten Universitäten nachzustellen (Bachelor of Arts Univ. Bayreuth / Chester College).

## **§ 32**

### **Scheitern des Studiums in Chester**

<sup>1</sup>Kann ein Kandidat das Studium in Chester nicht erfolgreich abschließen, darf er das herkömmliche Studium in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Bayreuth und gegebenenfalls auch solche in Chester Anerkennung finden. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Chester absolviert wurden, bestimmt sich nach § 9 BAPO.

### **Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studenten aus Chester**

## **§ 33**

### **Zulassung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat die ersten drei Semester des Studiums in Chester erfolgreich studiert hat und die deutsche Sprache beherrscht. <sup>2</sup>In der Regel ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.

## **§ 34**

### **Umfang des Bayreuther Abschnitts**

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst drei Semester und beginnt mit einem Sommersemester.

## **§ 35**

### **Studienprogramm und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen und das Studienprogramm richten sich nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik, nach den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer in den

Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion sowie nach der Prüfungsordnung für das Nebenfach Angewandte Informatik – Multimedia in Bachelorstudiengängen. <sup>2</sup>Die Bestimmung in § 7 Abs. 7 Satz 5 BASTO gilt nicht für Studenten in diesem Austauschprogramm. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Bestimmungen, die durch curriculare Änderungen begründet sind, zulassen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen wird auf Grund mindestens als "ausreichend" (Note 4,0) bewerteter Leistungen bestätigt.
- (3) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den §§ 17 und 18 BAPO.

### **§ 36**

#### **Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen**

<sup>1</sup>Besteht ein Kandidat nicht alle Leistungsnachweise und Teilprüfungen innerhalb der Regelzeit von drei Semestern, wird die Frist um ein Semester verlängert. <sup>2</sup>Sind auch dann nicht alle Teilprüfungen erbracht, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und damit das Studium ohne Erfolg beendet. <sup>3</sup>Dieser Sachverhalt ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

### **§ 37**

#### **Abschlussarbeit**

- (1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt hinsichtlich der Abschlussarbeit § 15 BAPO.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit kann nur ein Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist für den Fall der Wiederholung unverzüglich ein neues Thema zuzuteilen.

### **§ 38**

#### **Gesamtbewertung der Studienleistungen**

- (1) Das Studium im Abschnitt II ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Kandidat alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert hat, d.h. wenn alle Leistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Teilprüfungen wird ein gewichteter Mittelwert errechnet und auf Grund dessen die Gesamtnote vom Vorsitzenden der Prüfungskommission entsprechend § 18 festgesetzt. <sup>2</sup>Das Gewicht der Einzelnoten ergibt sich aus der Punktzahl der betreffenden Teilprüfung, die ihr im Rahmen des European Credit Transfer Systems zugeteilt wurde (siehe Anhang 3).

### **§ 39**

#### **Zeugnis**

<sup>1</sup>Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird unmittelbar nach Bestehen der letzten Teilprüfung ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält alle Studienleistungen in allen Studienkomponenten, die zugehörigen Noten und die Gesamtnote. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Tag des erfolgreichen Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem der Kandidat die letzte Teilprüfung erfolgreich bestanden hat.

### **§ 40**

#### **Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" bestätigt wird.
- (3) <sup>1</sup>Diese Urkunde enthält keine Noten. <sup>2</sup>Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.“

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 41**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## **Anhang 1**

### **Teilprüfungen und Voraussetzungen für die Zulassung**

(zu §§11, 12)

- (1) Für die Teilprüfungen im Hauptfach gelten die folgenden Regelungen. Benotete Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise = L) sowie Nachweise über die Teilnahme (T) an Lehrveranstaltungen sind entsprechend den Angaben vorzulegen.
- (2) Bis zum Ende des 6. Semesters sind die im Studienführer aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Nebenfächern sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der zuständigen Fachbereiche geregelt.

<b>HAUPTFACH</b>		
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Anschließende Prüfungsleistung</b>	<b>Credit Points</b>
<b>B1</b>		
Survey of British/American/... Literature	<b>1a)</b> Klausur	<b>2</b>
Proseminar	<b>1b)</b> Hausarbeit	<b>3</b>
	<b>1c)</b> Mündliche Prüfung, falls Themen aus B1 gewählt (ca. 30 Minuten)	<b>(3)</b>
Hauptseminar	<b>1d)</b> Hausarbeit, falls Thema aus B1 gewählt	<b>(5)</b>
	<b>1e)</b> Abschlussarbeit, falls Thema aus B1 gewählt	<b>(6)</b>
<b>B2</b>		
Introduktion to English Linguistics I	<b>2a)</b> Klausur	<b>2</b>
Proseminar	<b>2b)</b> Hausarbeit	<b>3</b>
	<b>2c)</b> Mündliche Prüfung, falls Themen aus B2 gewählt (ca. 30 Minuten)	<b>(3)</b>
Hauptseminar	<b>2d)</b> Hausarbeit, falls Thema aus B2 gewählt	<b>(5)</b>
	<b>2e)</b> Abschlussarbeit, falls Thema aus B2 gewählt	<b>(6)</b>
<b>B3</b>		
Translation (German-English)	<b>3a)</b> Sprachpraktische Klausur: Übersetzung	<b>2</b>
Essay Writing	<b>3b)</b> Sprachpraktische Klausur: Textaufgabe	<b>2</b>
<b>NEBENFACH</b>	<b>4)</b> siehe Prüfungsordnung für das Nebenfach	<b>14</b>
Gesamtsumme der Credit Points für Prüfungsleistungen:		<b>42</b>

### **Teilprüfungen und Teilnahmenachweise: Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Teilprüfungen im Hauptfach**

<b>Block</b>	<b>Teilprüfungen und Teilnahmenachweise</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung zu Teilprüfungen</b>
B1	Introduction to English Literary Studies (T)	Mündliche Prüfung (1c)
B1	Survey of British/American/...Literature (1a)	Hauptseminar: Hausarbeit (1d)
B1	Proseminar: Hausarbeit (1b)	Hauptseminar: Hausarbeit (1d)
B2	Introduction to English Linguistics I (T)	Proseminar: Hausarbeit (2a) Mündliche Prüfung (2b)
B2	Proseminar: Hausarbeit (2b)	Hauptseminar: Hausarbeit (2d)
B2	Introduction to English Linguistics II (T)	Hauptseminar: Hausarbeit (2c)
B1/2	Hauptseminar: Hausarbeit (1d, 2d)	Abschlussarbeit (1e, 2e)

## Anhang 2

**Prüfungsgegenstände** (zu § 11)

### HAUPTFACH

#### B1 *Anglophone Literaturwissenschaft:*

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik sowie der Beschreibungsmodelle für eine Textgattung, Grundkenntnisse über die Entwicklung der anglophonen Literatur im kulturgeschichtlichen Zusammenhang

#### B2 *Anglophone Sprachwissenschaft:*

„Grundkenntnisse zur historischen Entwicklung der englischen Sprache sowie zu den folgenden Teilgebieten der modernen englischen Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik, Sozio- und Varietätenlinguistik; besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet der modernen Linguistik

#### B3 *Sprachpraxis:*

Beherrschen der englischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der ökonomischen Fachsprache, bei vorgegebenem Textzusammenhang und in freier Äußerung

*Gegenstände der sprachpraktischen Klausuren (3a, 3b):* Übersetzung Deutsch-Englisch (2 Stunden) plus Textaufgabe (Dauer 2 Stunden) zur Prüfung sprachpraktischer Kenntnisse. Die Themen der Textaufgabe, der mündlichen Prüfung und der Abschlussarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.

*Gegenstände der mündlichen Prüfung* (Dauer ca. 30 Minuten): Zwei Themengebiete aus den Veranstaltungen des Studiums in den Blöcken B1 oder B2 sowie eine Auswahl der in der Lektüreliste aufgeführten Texte. Die Studenten haben sich rechtzeitig mit der beim Sekretariat der anglistischen Professuren erhältlichen Lektüreliste vertraut zu machen.

## Anhang 3: European Credit Transfer System

### ÜBERSICHT

Bereich	a) CP: Lehrveranstaltungen	b) CP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) CP: Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
B1-B4 (Hauptfach)	<b>60</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>104</b>
B5-B7 (Studienelemente)	<b>20</b>	<b>7</b>	--	<b>27</b>
B8-12 (Nebenfach)	<b>c. 30*</b>	<b>c. 5*</b>	<b>14</b>	<b>49</b>
Summe	<b>110</b>	<b>28</b>	<b>42</b>	<b>180</b>

\* Die genaue Verteilung der CP im Nebenfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Studienordnung des Faches.

### HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	Prüfungsleistung: Ja	Prüfungsleistung: Nein	CP	Kommentar
<b>B1 (Literaturwiss.)</b> Introd. Eng. Lit. Studies				
Survey of Lit.	X		2	
Proseminar	x		2	
Hauptseminar	x (oder aus B2)		2 (oder aus B2)	
<b>B2 (Sprachwiss.)</b> Introd. Eng. Linguistics I			2	
Introd. Eng. Linguistics II		x	2+1	davon Teilnahme- nachweis: 1 CP
Proseminar	x		2	
Hauptseminar	x (oder aus B1)		2 (oder aus B1)	

<b>B1/B2</b> Hauptseminar		x	2+4	davon Teilnahme- nachweis: 4 CP
Wahlpflicht- veranstaltungen		x	16+3	davon Teilnahme- nachweise:3 CP
<b>B3 (Sprachpraxis)</b> Pronunciation, Grammar, Listen- ing/Speaking, Fachsprache, Translation E-G, Exam Preparation				
		x	12+6	davon erfolgreiche Teilnahme: 6 CP
Translation G-E	x		2	
Essay	x		2	
<b>B4 (2. Sprache)</b> Übungen		x	12	einschließlich erfolgr. Teilnahme
<b>SUMME</b>			<b>76</b>	

#### HAUPTFACH: Prüfungsleistungen

<b>Klausuren:</b> 4 à 2 Stunden (4x)	<b>2 CP</b> pro Klausur
<b>Mündliche Prüfung:</b> 30 Minuten	<b>3 CP</b>
<b>Hausarbeiten Proseminar:</b> 2 Hausarbeiten (2x)	<b>3 CP</b> pro Hausarbeit
<b>Hausarbeit Hauptseminar:</b> 1 Hausarbeit	<b>5 CP</b>
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>6 CP</b>
<b>SUMME</b>	<b>28 CP</b>

#### STUDIENELEMENTE: Lehrveranstaltungen

Bereich	CP	Kommentar
<b>B5 (Basismodul)</b> 2 Komponenten à 4 SWS	8+4	davon erfolgreiche Teilnahme: 4 CP
<b>B6 (Literatur berufsbezogen)</b> Wahlveranstaltungen	6	3x2 CP
<b>B7 (Kulturstudien)</b> Wahlpflichtveranstaltungen	6+3	davon erfolgreiche Teilnahme: 3 CP
<b>SUMME</b>	<b>27</b>	

#### NEBENFACH (B8-12)

Bereich	CP	Kommentar
Studienleistungen	30+5	Die genaue Aufteilung richtet sich nach der Fach-Studienordnung
Prüfungsleistungen	14	
<b>SUMME</b>	<b>49</b>	